

Informationen zum Schuljahr 2021/2022

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler*innen,

das von der Pandemie geprägte letzte Schuljahr liegt hinter uns und ich bin auf Grund der wachsenden Impffzahlen zuversichtlich, dass wir dieses Jahr optimistisch angehen und davon ausgehen können, dass wir keine Schulschließung erleben werden. Damit der Start in das Schuljahr 21/22 reibungslos funktionieren kann, werden in diesem ersten Rundschreiben wichtige Hinweise und Informationen übermittelt.

Bitte lesen Sie das Folgende genau und greifen Sie im Bedarfsfall über unsere Homepage (www.weg-schwabach.de) erneut darauf zu.

Außerdem bitten wir, Empfang und Kenntnisnahme auf dem entsprechenden Abschnitt zu bestätigen.

NEU !!! Tablett- und Notebook-Einsatz in der Mittelstufe und Oberstufe !!!

Nachdem im vergangenen Schuljahr die Nutzung von PCs / Laptops / Tablets in allen Jahrgangsstufen selbstverständlich und auch nötig geworden ist, wird die Erlaubnis, auch in der Schule ein entsprechendes Gerät verwenden zu dürfen, **unter folgender Bedingungen** auf die Mittelstufe und die Oberstufe erweitert:

Alle Schüler*innen sind verpflichtet parallel zum elektronischen Gerät auch handschriftliche Aufzeichnungen zu führen. Dies kann in Form eines Ringbuchs mit zusammengehefteten Einzelblättern oder mit Heften geschehen, das/die stets mitzuführen sind. Die Lehrkraft entscheidet nach pädagogischem Ermessen über die Papierform.

Begründung:

a) Das Schreiben soll weiterhin geübt werden und manche Arbeitsform (z.B. Konstruktion mit Zirkel) ist nur so möglich.

b) Streikt das elektronische Gerät, so kann der Unterricht stets „klassisch“ gesichert werden.

Die Verwendung von Laptops in der Mittelstufe ist vorerst auf das Schuljahr 2021 / 2022 beschränkt.

Verpflichtender, individueller Intensivierungsunterricht (6. – 10. Klasse)

Um den Schulerfolg zu verbessern und speziell die Schüler zu fördern, die deutliche Defizite im letzten Schuljahr erkennen ließen, wurde in Absprache mit dem Elternbeirat beschlossen, für alle Kinder mit einem Notendurchschnitt größer als 4,25 im Jahreszeugnis zu Beginn eines Schuljahres eine **verpflichtende Intensivierungsstunde** in den Fächern Deutsch, Englisch, Latein und Mathematik einzuführen. Verbessert sich der Schüler bis zum ersten Zwischenbericht im Dezember, so entfällt die Verpflichtung, diesen Unterricht weiter zu besuchen. An deren Stelle werden die Schüler neu verpflichtet, die im ersten Zwischenbericht einen entsprechenden (s.o.) schlechten Notendurchschnitt aufweisen.

Zwischenberichte statt Halbjahreszeugnis (MODUS 21 Maßnahme Nr. 35 / § 3 GSO)

Die Lehrerkonferenz hat im Einvernehmen mit dem Elternbeirat beschlossen, dass das Zwischenzeugnis durch drei detaillierte schriftliche Mitteilungen, sogenannte **Zwischenberichte**, die im Dezember, Februar und April eines Schuljahres verteilt werden, ersetzt wird. Darin enthalten sind alle bis dahin von einem Schüler erzielten Einzelleistungen, d.h. sowohl alle schriftlichen als auch alle mündlichen Noten.

1. Schüler – Lehrer – Unterricht

1.1 Schüler

Insgesamt besuchen 720 Schüler/Schülerinnen das Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium Schwabach. Sie werden in 24 Klassen der Jahrgangsstufen 5 – 10 unterrichtet. In der Oberstufe befinden sich davon 154 Schülerinnen und Schüler.

1.2 Lehrer

Neu an unserer Schule sind in diesem Schuljahr:

StRin	B. Bissinger	M/L		LaVin	R. Schmidt	Instrum.
StRefin	M. Gsänger	L/D		OStR BV	M. Reitenspies	L
LaVin	C. Heß	Instrum.		Pfr.in	P. Thumm	Ev
StRin	V. Pichl	L/D				

Wir wünschen den Neuen sowie unserem heimgekehrten Seminar einen guten Start, rasches Eingewöhnen und viel Freude im Unterricht an unserer Schule!

1.3 Unterricht

Der Pflichtunterricht kann in allen wissenschaftlichen Fächern gemäß der Schulordnung für die Gymnasien erteilt werden. Lediglich beim differenzierten Sportunterricht gibt es Einschränkungen aufgrund von fehlenden Sporthallenkapazitäten.

Für das Angebot aus dem Bereich des Wahlunterrichts folgt ein gesondertes Schreiben.

Bitte nutzen Sie das vielfältige Angebot der Schule bereits ab der 5. Jahrgangsstufe. Die Mitwirkung z.B. im Chor dem Schulorchester, dem Theater oder dem Schulsanitätsdienst fördert das Gemeinschaftserlebnis und erweitert die für das Berufsleben so wichtigen sozialen Kompetenzen erheblich.

1.4. Hausaufgabenhefte

Die Schüler der Unterstufe und Mittelstufe führen ein Aufgabenheft, in das jeder Lehrer alle schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Aufgaben eintragen lässt.

2. Termine

2.1 Ferien:	Herbst	02.11.2021 – 05.11.2021
	Weihnachten	24.12.2021 – 08.01.2022
	Frühjahrsferien	28.02.2022 – 04.03.2022
	Ostern	11.04.2022 – 23.04.2022
	Pfingsten	07.06.2022 – 18.06.2022
	Sommer	01.08.2022 – 12.09.2022
Weitere unterrichtsfreie Tage:	Buß- und Betttag	17.11.2021
	Maifeiertag	01.05.2021
	Christi Himmelfahrt	26.05.2022

2.2 Vorschau auf einige wichtige Termine des 1. Halbjahres:

Informationsabend für die Eltern der Klassen 5. Klassen 19.00 – ca. 20 Uhr),	29.09.2021, Aula
Online-Klassenelternabend für die Klassen 5-10 (19.00 Uhr),	11.10.2021
Wandertag	23.09.2021
1. allgemeiner Elternsprechtag (online) für alle Jahrgangsstufen (17.00 – 19.40 Uhr)	07.12.2021

2.3 Öffnungszeit der lernmittelfreien Bücherei:

Der Umtausch und die zusätzliche Ausleihe lernmittelfreier Bücher im laufenden Schuljahr ist jederzeit bei Herrn Schönlein möglich. Bitte zum Lehrerzimmer kommen.

3. Leistungsnachweise

Anzahl der Schulaufgaben (große Leistungsnachweise) in den Klassen 5 - 10:

Klasse	5	6	7	8	9	10
Deutsch	3+T	4	4	4	2+M	3
Englisch (1. Fremdspr.)	4	3+M	4	2+M	2+M	2+M
Latein (1. Fremdspr.)	4	4	4	3	3	3
2. Fremdspr.: E	---	4	3+M	3+M	2+M	2+M
2. Fremdspr.: L	--	4	4	4	3	3
Spätbeg. Fremdspr.: Spa.						3+M
Musik	2	2	2	2	2	2
Mathematik	4	4	4	3	4	3
Physik				2	2	2
Chemie					2K	2K
Ethik/Religion (ev. – rk.)						2K

T = Tests (1x zentral gestellt und 1x schulintern) M = Mündliche Prüfung
K = 2 Kurzarbeiten

In allen anderen Fächern werden keine Schulaufgaben geschrieben.

Gemäß § 22 GSO wird in Englisch und Spanisch eine Schulaufgabe durch eine gleichwertige mündliche Prüfung im zweiten Halbjahr ersetzt. Die betroffenen Jahrgangsstufen sind in der o.a. Tabelle mit +M gekennzeichnet.

Kleine Leistungsnachweise

Mündliche kleine Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge (auch praktische) und Referate. Schriftliche kleine Leistungsnachweise sind Kurzarbeiten und fachliche Leistungstests (soweit sie nicht Schulaufgaben ersetzen) und Stegreifaufgaben.

Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt und beziehen sich auf höchstens 10 unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden. Die Arbeitszeit beträgt maximal 30 Minuten.

Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt, beziehen sich auf maximal zwei unmittelbar vorangegangene Unterrichtsstunden und beinhalten auch Grundwissen. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. Gemäß Beschluss der Lehrerkonferenz sind kleine schriftliche Leistungsnachweise auch in den Kursen der Qualifikationsphase zulässig.

NEU!!!! **Angekündigte kleine schriftliche Leistungsnachweise !!!!**

Die Lehrerkonferenz hat diese Alternative für Stegreifarbeiten beschlossen. Sie werden mindestens eine Woche vorher angekündigt, beziehen sich auf maximal vier vorangegangene Unterrichtsstunden und beinhalten auch

Grundwissen. Die Bearbeitungszeit soll höchstens 20 Minuten betragen. Ob angekündigte kleine Leistungsnachweise durchgeführt werden liegt im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft, ebenso wie die Entscheidung, ob eine versäumte Arbeit nachgeschrieben werden muss. Wer in der vorausgegangenen letzten Unterrichtsstunde nicht am Unterricht teilgenommen hat, kann am Leistungsnachweis nicht teilnehmen.

Mündliche Leistungsnachweise sind an Tagen mit großen Leistungsnachweisen in allen Jahrgangsstufen grundsätzlich möglich. Stegreifaufgaben dürfen nicht von Schülern gefordert werden, die in der unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunde gefehlt haben. Da sich Stegreifaufgaben allerdings auf zwei unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden beziehen, müssen Schüler, die nur in der ersten von den beiden vorangegangenen Stunden gefehlt haben, die Stegreifaufgabe mitschreiben.

Die Schulaufgaben, Kurzarbeiten, angekündigte und unangekündigte kleine Leistungsnachweise werden nach der Benotung den Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause gegeben. Sie sind binnen einer Woche unverändert der Schule wieder zuzuleiten, andernfalls muss die Herausgabe weiterer Arbeiten unterbleiben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es nicht möglich ist zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. am Schuljahresende, Ihnen noch einmal die schriftlichen Arbeiten Ihrer Kinder, oder die jeweiligen Aufgabentexte, zur Verfügung zu stellen.

Angekündigte kleine Leistungsnachweise im Fach Latein

Um den Lernfortschritt nachhaltig zu sichern, können in der 6. bis einschließlich der 9. Jahrgangsstufe angekündigte Vokabeltests abgehalten werden. Der Umfang wird auf maximal sechs Lektionen mit 50-100 Wörtern begrenzt. Es werden dabei keine grammatikalischen Umformungen der Vokabeln verlangt und die Zeitdauer eines Tests beträgt höchstens 15 Minuten.

Diese Möglichkeit eines kleinen Leistungsnachweises liegt in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft und soll die Nachhaltigkeit des Vokabel-Lernens fördern, falls große Lücken im Wortschatz bei einem Großteil einer Klasse deutlich werden.

Prüfungsfreie Zeiten

Keine schriftlichen Prüfungen finden zu folgenden Zeiten statt: 14.09.2021 – 1.10.2021
14.09.2021 – 8.10.2021 (nur für 6. Jahrg.stufe)
20.12.2021 – 23.12.2021 (nicht Oberstufe)
14.07.2022.– 29.07.2021

Nachholung von Leistungsnachweisen (§ 27 GSO)

Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Versäumt ein Schüler mehrere Schulaufgaben oder Kurzarbeiten mit ausreichender Entschuldigung, so kann für mehrere Nachweise je Fach ein Nachtermin angesetzt werden.

Nimmt er auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung nicht wahr, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken darf.

Eine Ersatzprüfung ist auch möglich, wenn in einem Fach, in dem keine Schulaufgaben oder Kurzarbeiten geschrieben werden, keine hinreichenden Leistungsnachweise vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht im notwendigen Umfang geprüft werden konnte. Von einer Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr Gebrauch gemacht werden. Der Fachlehrer teilt den Eltern den Termin und den Prüfungsstoff spätestens eine Woche vorher mit.

Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so ist dies durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Versäumt ein Schüler eine Schulaufgabe **ohne ausreichende Entschuldigung** oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt (§ 26 (4) GSO).

4. Formalitäten bei Krankheit, Unterrichtsbefreiung und Beurlaubung von Schülern

4.1 Entschuldigung bei Krankheit

Ist Ihr Kind aus zwingenden Gründen verhindert die Schule zu besuchen, so ist diese unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Geben Sie uns bitte noch am selben Tag **bis 7.45 Uhr** telefonisch oder durch Fax Nachricht. Im Falle der fernmündlichen bzw. elektronischen Verständigung muss **innerhalb von 2 Tagen eine schriftliche Mitteilung** (formlos oder Krankheitsanzeige (Homepage)) unaufgefordert nachgereicht werden.

Ist ein Schüler der 5. bis 9. Jahrgangsstufe am 1. Fehltag nicht bis 7.45 Uhr entschuldigt, so wird die Schule unverzüglich die Erziehungsberechtigten anrufen und den Verbleib des Schülers aufzuklären versuchen.

Melden Sie Ihr Kind an jedem Tag krank bzw. geben Sie die Dauer der Erkrankung an, falls diese absehbar ist.

Wichtiger Hinweis: Unentschuldigtes Fehlen bzw. nicht ausreichende Entschuldigung (gegeben, wenn die Schule nicht informiert oder die Entschuldigung nicht oder verspätet vorgelegt wird) hat zur Folge, dass angekündigte Leistungsnachweise, die während der Abwesenheit des Schülers durchgeführt wurden, mit der Note 6 bewertet werden (§ 26 (4) GSO).

Bei Wiederbesuch der Schule nach einem oder wenigen Fehltagen genügt eine Entschuldigung von den Eltern, bei Erkrankung von mehr als 10 Unterrichtstagen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse auffällig häufen, kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann nur dann als genügender Nachweis anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. Ein nachträgliches Attest kann nicht akzeptiert werden.

Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang unbedingt auch den Art. 53 (6) BayEUG.

Nach dieser gesetzlichen Regelung kann Ihrer Tochter / Ihrem Sohn wegen erheblicher Leistungsbeeinträchtigungen während des Schuljahres (z.B. wegen Krankheit) nur dann ein Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn Sie einen entsprechenden Nachweis zeitnah erbringen. Das heißt konkret, dass z.B. ärztliche Atteste, die erst gegen Ende des Schuljahres nachgereicht werden, grundsätzlich nicht mehr bei der Entscheidung über ein Vorrücken auf Probe berücksichtigt werden können.

4.2 Unterrichtsbefreiung

4.2.1 Befreiung aus dem Unterricht

Befreiungen aus dem Unterricht sind nur in dringenden Fällen möglich, die nicht vorhersehbar waren (z.B. plötzliche Erkrankung). Hierzu füllen die Schüler ein Formblatt aus, das im Sekretariat erhältlich ist. Die Befreiung muss von einem Mitglied des Direktorats oder dem gerade in der Klasse unterrichtenden Lehrer, in Ausnahmefällen vom Sekretariat unterzeichnet werden. Schüler der 11. und 12. Jahrgangsstufe können nur von einem Mitglied des Direktorats befreit werden. Grundsätzlich werden nicht volljährige Schüler nur dann nach Hause entlassen, wenn einer der Erziehungsberechtigten durch das Sekretariat vorher telefonisch verständigt werden konnte und der Schüler daraufhin von einem Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person abgeholt wird. Ist dies nicht möglich oder geben die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nicht, so bleibt der Schüler im Sanitätsraum der Schule bis zum Ende des normalen Unterrichts.

4.2.2 Befreiung vom Unterricht aus wichtigem persönlichen Grund

Geplante Unterrichtsbefreiungen können nur aus wichtigen persönlichen Gründen ausgesprochen werden, etwa unaufschiebbare Arzttermine, Wohnungswechsel, Todesfälle, Eheschließungen oder besondere Jubiläen in der engeren Familie. Dazu muss ein schriftlicher Befreiungsantrag so frühzeitig wie möglich, **spätestens zwei Tage vorher**, im Sekretariat eingereicht werden. **Bitte wirken Sie zum schulischen Wohl Ihrer Kinder darauf hin, dass Arzttermine nicht in die Unterrichtszeit gelegt werden.**

Ein vorgefertigtes Formular zum Antrag auf Unterrichtsbefreiung finden Sie auf der Homepage der Schule unter www.weg-schwabach.de (Unsere Schule – Formulare – Antrag auf Unterrichtsbefreiung).

4.3 Beurlaubung

Reise- oder Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten sind keine Gründe, die eine Beurlaubung möglich machen. Beurlaubungen für private Studien- und Besichtigungsfahrten sowie zum Besuch von Sprachschulen im Ausland sind unzulässig. Finanzielle oder andere Verbindlichkeiten sollten erst dann eingegangen werden, wenn ein Antrag auf Beurlaubung von der Schulleitung genehmigt wurde.

5. Schülerunfallversicherung

Alle Schüler sind während des Schulbesuchs und während schulischer Veranstaltungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Schülerunfallversicherung geschützt. Der Schüler genießt auch Versicherungsschutz auf dem Schulweg. Die Versicherung erkennt jedoch als Schulweg nur den kürzesten und üblichen Weg an. Es wird z. B. kein Versicherungsschutz gewährt, wenn der Schüler auf seinem Heimweg einen Umweg macht, um einen Freund aufzusuchen oder Einkäufe zu tätigen. Die Erziehungsberechtigten melden jeden Unfall, bei dem Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in Anspruch zu nehmen sind, sofort der Schule. Formblätter für Unfallanzeigen sind im Sekretariat erhältlich. Beim behandelnden Arzt ist anzugeben, dass ein Schulunfall vorliegt. Bei der Ausübung eines Ferienjobs sind die Schüler im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle versichert.

6. Schulweg

6.1 Schulwegsicherheit

Die Schule ist bemüht, die Verkehrserziehung vor allem in der Unter- und Mittelstufe zu intensivieren. In den 5. Klassen wird Verkehrsunterricht durch Beamte der Polizei durchgeführt. Allerdings ist die Schulwegsicherheit eine Gemeinschaftsaufgabe, die sich allen Verantwortlichen stellt. Die Schule ist deshalb auch sehr auf die Mithilfe der Eltern angewiesen. Von besonderer Bedeutung ist die Erziehung zu richtigem Verhalten an den Bushaltestellen:

- bei An- und Abfahrt von Bussen nicht drängeln
- stets weit genug von der Bordsteinkante entfernt auf dem Gehsteig warten; Warteschlange bilden
- diszipliniertes Ein- und Aussteigen
- gegenseitige Rücksichtnahme und Vermeidung von Gefährdungen durch groben Unfug
- sich niemals auf der Fahrbahn vor oder hinter den Bussen aufhalten
- ältere Schüler achten auf jüngere
- äußerste Vorsicht beim Überschreiten der Fahrbahn

6.2 Fahrradabstellplätze

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Fahrräder im Fahrradkeller abgestellt werden sollen. Der Platz neben dem Haupteingang oder der Sporthalle muss als Rettungsweg freigehalten werden. Für abgestellte Fahrräder kann die Schule keine Haftung übernehmen.

6.3 Kostenfreiheit des Schulweges

Für Schüler der Jahrgangsstufen 5 - 10 ist die Beförderung (ab 3 km Wegstrecke) in der Regel kostenlos. Ab Jahrgangsstufe 11 müssen im Normalfall die Kosten selbst getragen werden.

Für Schülerinnen und Schüler aus Familien, die für mindestens drei Kinder Kindergeld erhalten, ist die Beförderung auch über die 10. Jahrgangsstufe hinaus kostenfrei. Ab **Juli 2022** sind für diese Schüler und Schülerinnen der 10. – 12. Jahrgangsstufe im Sekretariat entsprechende Formulare für die Beantragung der Wertmarken im Schuljahr **2022/2023** erhältlich.

7. Haftung der Schule für mitgebrachte Gegenstände

Die Haftung der Schule erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass Schüler keine großen Geldbeträge in die Schule mitnehmen sollten. Es empfiehlt sich, Geld nicht in Schultaschen oder Mänteln etc. zurückzulassen. **Unbeaufsichtigtes Abstellen von Schultaschen oder Ablegen von Kleidungsstücken auf dem Schulgelände, das auch anderen zugänglich ist, macht es Dieben leicht!**

8. Sprechstunden der Lehrkräfte

Die wöchentlichen Sprechstunden der Lehrkräfte und des Direktorats sind dem im Internet veröffentlichten Sprechstundenplan zu entnehmen.

9. Schulpsychologischer Dienst

Die für das Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium zuständige Schulpsychologin ist Frau StDin Lindner, Tel. 09122/930958. Beratungssprechzeiten Mittwoch, 4. und 5. Stunde (bitte nach vorheriger telefonischer Anmeldung) oder nach Vereinbarung (Zimmer 215b).

10. Schullaufbahnberatung

In allen Fragen der Schullaufbahnberatung steht Ihnen Frau StDin Freudenstein zur Verfügung, (Sprechstunden Montag, 4. Stunde und Mittagspause) und nach Vereinbarung, Zimmer 215a, Freudenstein@weg-schwabach.de). Sie informiert Sie auch über weitere Beratungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus steht an bestimmten Tagen Herr Janke von der Arbeitsagentur Nürnberg für Beratungen zur Verfügung.

11. Schulärztliche Betreuung

Für das Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium Schwabach ist das Staatliche Gesundheitsamt, Weinbergweg 10, 91154 Roth, (Telefon: 09171/81-601) zuständig. Der Arzt ist nach Vereinbarung (Tel. 09122 / 92930) auch in Schwabach erreichbar. Wichtig: Für schulärztliche Bestätigungen ist ein Attest des behandelnden Arztes vorzulegen.

12. Umweltaspekte

Umwelterziehung ist eine besonders wichtige Aufgabe der Schule. Das WEG ist hier schon seit längerer Zeit tätig. Trotzdem sind ständig weitere Anstrengungen notwendig. Dazu benötigen wir auch die Unterstützung der Eltern. Geben Sie z.B. den Kindern möglichst keine Einwegpackungen mit. Zudem sollten Schreibhefte und Blöcke aus Recycling-Papier verwendet werden. Dass am Gymnasium Papierabfall getrennt in einer Wertstofftonne gesammelt wird, ist selbstverständlich. Auch die Sammelbehälter für gebrauchte Batterien und Tonerkartuschen bleiben weiter aufgestellt.

13. Unkostenbeitrag für Arbeitsmittel DIESES SCHULJAHR JAHR NICHT ERFORDERLICH

Die von der Schule selbst hergestellten und vervielfältigten Informationen und Arbeitsmittel fallen nicht unter das Gesetz der Lernmittelkostenfreiheit. Aufgrund ministerieller Bestimmungen müssen diese Kosten von den Eltern getragen werden. Da jedoch wegen der Pandemie wesentlich weniger kostenpflichtige Kopien angefallen sind, wird in diesem Schuljahr kein Beitrag erhoben.

14. Handyverbot

Wie im Art. 56 Abs. 5 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes ausgeführt, müssen im Schulgelände Smartphone, Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien (MP3-Player, Videokamera....) ausgeschaltet werden. Sie dürfen im Einzelfall nur nach Erlaubnis durch einen Lehrer benutzt werden. Bei Zuwiderhandlung können solche Geräte vorübergehend durch die Lehrkräfte einbehalten werden. Sie werden am Ende des Unterrichtstages, nur mit Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten, den Schülern wieder ausgehändigt.

15. Änderung persönlicher Daten

Bitte versäumen Sie nicht, die Schule von der Änderung des Wohnsitzes, des Namens, des Sorgerechts usw. umgehend in Kenntnis zu setzen. Vordrucke hierfür sind im Sekretariat erhältlich.

Weitergehende Informationen über unsere Hausordnung sowie wichtige schulrechtliche Bestimmungen (z.B. BayEUG und GSO) finden Sie auf unserer Homepage unter „Rundschreiben“ oder auch auf den Seiten des zuständigen bayerischen Ministeriums (www.km.bayern.de).

Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen, steht Ihnen die Schulleitung jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Kifmann, OstD

Schüler /Schülerin

Klasse

1. Vom Elternbrief (per ESIS versandt) mit den Informationen zum Schuljahr 2021/22 wurde Kenntnis genommen.
2. Unter folgenden Telefonnummern ist regelmäßig morgens eine sorge- oder auskunftsberechtigte Person erreichbar:

Privat:.....

Mutter geschäftlich:..... Handy.....

Vater geschäftlich:..... Handy.....

Sonstige Tel.-Nr., z. B. Großeltern:.....

Ort, Datum

Unterschrift

Sollten sich im letzten Schuljahr Veränderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen ergeben haben (Umzug→neue Adresse, neue Telefon-Nr., Scheidung, etc.), so bitten wir Sie, uns dies ebenfalls hier mitzuteilen:

✂

Bitte hier abtrennen und bis **Freitag, 01.10.2021** an die Schule zurückleiten!